

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 53.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

vern Theil Geben Richter vnd Gevissigere diesen
Bescheid : daß Klägers suchen nicht statt hat / son-
dern es wird Beklagter darvon billig entbunden
vnd los gezeht.

Cas. 53.

Sejus verheist Mævio bey Straff 100. Du-
caten Titum auff den 2. Martii im Gerichte zu-
stellen vnd zu listirn, aber er ist nicht erinnert vnd
ermahnet worden / dahero entsteht die Frage : ob
nichts minder Sejus in die Straff gefallen sey?

Mævius klagt auff die 100. Ducaten straff / wan-
dirt seine intention in jure, quo pena comi-
titur, si non sit factum, quod sub pena est pro-
missum, per l. qui Roma. 122. S. fin. D. de verb. oblig.

Beklagter Sejus sage excipiendo : Er were
noch niemahs dessentwegen gemahnet wortens
herhalben hette Klägers suchen nicht statt / per l.
mora. 32. D. de usur. Kläger replieirt vnd sagt : we-
re doch eine gewisse Zeit / wann die Stellung ge-
schehen sollten / gesetz ; hette also (1) tempus pro
homine interpellirt, per l. magnam. 12. C. de con-
trab. stipul. triaectio. 23. de act. & oblig. ibid. Gi-
phan. n. 6. Myns. cent. 3. obf. 95. n. 2.

Beklagter sage duplicando : Es were nicht als
lein eine zeit / sondern auch eine condition in der
stipulation, nemlich / wenn er vff den andern
Martij auch leben würde / verhaiben were er nicht
in

in mora, non nata scil. obligatione, quia ante existentem conditionem non nascitur obligatio.

Kläger sagt triplicando, daß die angezogene conditio non expresse, sed tacite inesse: dergleichen conditiones aber suspenditē keine obligation, per l. si ita. 65. s. illi si voler. D. de legat. i.

Beschied.

Auff Klage/ Antwort und ferner Vorbringen Mayii Klägern an einem / Seij Beklagten am andern Theil/ geben ic. diesen Bescheid: daß Beklagter/seines Vorwendens ungeacht / die wegen des Titii Richtstellung/die verheissene 100. Duitcaten Klägern aufzuzahlen schuldig.

Cal. 54.

Georg Stephan hat mir Martin Dirrichen einen Betrag auffgericht/des inhalts/ daß er ihm gegen Lieferung 50. Klaffen Holzes nicht allein jede Klaffer mit 4. Reichschalern bezahlen/ sondern auch darzu 300. Thaler bares Geldes leihen wolle. Nun hat er ihm hierauf die 50. Klaffern Holz geliefert / begehrte demnach nicht allein die Zahlung/ sondern auch die 300. Thaler/ fundet sich in actione præscriptis verbis l. 1. vers. quoties enim. D. de astim. præscript. verb. & l. quoties 22. D. de prescript. verb. l. jurū gentium. 7. in pr. vers. Sed et si in alium. D. de pass. Melasius in Discurs. A-
cad.